

		AZ:	51/ Herr Jokel
--	--	-----	----------------

Mitteilung-Nr.: 0155/2023/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.11.2024	Ö	Kenntnisnahme
Hauptausschuss	03.12.2024	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	10.12.2024	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Berichterstattung zur Anpassung der
Richtlinie über die Förderung von
Kindern in Kindertagespflege; Vorlage
1266/2018/DS**

IRIS:

Soziale Stadt sein, in der
Benachteiligungen und Notlagen
verhindert, abgemildert bzw. beseitigt
werden.

**Berichterstattung zur Anpassung der Richtlinie über die Förderung von
Kindern in Kindertagespflege: hier zum vereinfachten Abrechnungsverfahren**

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) sieht die Bezuschussung der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege (KTP) aus Landesmitteln vor (§ 23 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), § 44 Abs 1 KiTaG). Berechnungsgrundlage für Zuschüsse des Landes an die Stadt Neumünster sind die in der Kita-Datenbank erfassten tatsächlichen Betreuungszeiten. Die Zuschüsse des Landes werden vollständig für die Bezuschussung der Kindertagespflegepersonen (KTPP) eingesetzt.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII wird die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Das KitaG gibt in § 44 Abs. 1 vor, dass der örtliche Träger den Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung gewährt. Diese umfasst u. a. einen Anerkennungsbetrag und eine Pauschale für angemessenen Sachaufwand. § 45 Abs 1 KiTaG regelt zudem, dass die Geldleistung auch die Ausfallszeiten berücksichtigt. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist vom örtlichen Träger festzulegen.

Die Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Stadt Neumünster lehnt sich bislang genau an die gesetzliche Regelung an. Die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen umfassen den Anerkennungsbetrag und die Sachaufwandpauschale pro Kind und geleisteter Betreuungsstunde. Die Ausfallzeiten der Betreuung durch Urlaub, Krankheit oder mittelbare pädagogische Aufgaben der Kindertagespflegeperson sind mit jährlich 52 Tagen in die Geldleistungen einkalkuliert (§ 45 Abs. 1 KitaG). Die Ausfalltage kommen immer dann bei den monatlichen Abrechnungen zum Abzug, in denen sie tatsächlich anfallen. Es kommt demnach in der Regel zu erheblichen Schwankungen bei dem monatlichen Einkommen der Kindertagespflegepersonen. Bei Ausfallzeiten wird die Sachaufwandpauschale durchgezahlt, nach der Richtlinie muss lediglich der Anerkennungsbetrag zurückgezahlt werden. Die Meldung der Ausfallzeiten und die Rückforderung des Anerkennungsbetrages erfolgen monatlich.

Um die Kindertagespflege in Neumünster in den derzeit wirtschaftlich schlechten Zeiten zu stärken und dem Ungleichgewicht zur Bezahlung der Kindertagespflegepersonen zu den umliegenden Kreisen entgegenzuwirken, ist eine Öffnung der Abrechnungsmodalitäten mit DS 1266/2018 vom 11.07.2023 beschlossen worden: Die Kindertagespflegepersonen haben die Möglichkeit erhalten, das bislang praktizierte Abrechnungsverfahren beizubehalten oder das vereinfachte Abrechnungsverfahren zu wählen. Bei dem vereinfachten Abrechnungsverfahren werden den Kindertagespflegepersonen auf Antrag zwei Ausfalltage pro Monat von den laufenden Geldleistungen abgezogen, selbst wenn tatsächlich weniger Ausfalltage angefallen sind, so dass im Jahr insgesamt 24 Ausfalltage zum Abzug kommen. Die Stadt Neumünster gewährt weitere 6 Ausfalltage pro Jahr. Somit verfügt die Kindertagespflegeperson über ein jährliches Kontingent an 30 Ausfalltagen, das sie eigenverantwortlich über das Jahr verteilt einsetzen kann (z. B. Urlaub, Krankheit oder mittelbare pädagogische Aufgaben). Sollte die Kindertagespflegeperson über die 30 Tage hinaus ausfallen, wird der Anerkennungsbetrag für diese Ausfalltage zurückgefordert.

Um einen positiven Effekt sowohl für die Kindertagespflegepersonen als auch für die Verwaltung ermitteln zu können, wurde in einem ergänzenden Antrag zur DS beschlossen, zum Ende 2024 eine Evaluation der beschlossenen Richtlinie durchzuführen und die Ergebnisse im ersten Quartal 2025 den entsprechenden Fachausschüssen vorgelegt.

Im Dezember 2024 soll die Aktualisierung des KitaG durch den Landtag beschlossen werden. In der Beschlussvorlage ist unter anderem die Änderung des § 44 KitaG vorgesehen. Hier soll unter anderem die Durchzahlung der Geldleistungen für die ersten 30 Ausfalltage festgelegt werden. 22 weitere Ausfalltage sind in die Geldleistungen einkalkuliert, sodass es insgesamt bei 52 Ausfalltagen bleibt.

Mit Inkrafttreten des geänderten KiTaG zum 01.01.2025 würde die Regelung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens der Stadt Neumünster obsolet werden. Eine Evaluation, wie in dem Ergänzungsantrag zur DS im Juni 2023 beschlossen, sowie ein Vorschlag über das weitere Verfahren wird damit hinfällig.

Zur Umsetzung des neuen KitaG ab 01.01.2025 wird es eine gesonderte DS zur Anpassung der Richtlinie über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege geben.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber
Stadtrat

